



## **Merkblatt Zollvorrechte für Diplomaten**

### Zollformalitäten für diplomatische Missionen, konsularische Posten und internationale Organi- sationen, sowie deren Mitglieder

---

Dieses Merkblatt zu Zollvorrechten für Diplomaten fasst die wichtigsten Ausführungsbestimmungen des Zollrechts und der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes zu diesem Thema zusammen. Bei diesem Merkblatt handelt es sich um ein Hilfsmittel. Massgebend sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen.

Aus diesem Merkblatt können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Merkblatt auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	3
1 Einleitung .....	4
2 Rechtliche Grundlagen.....	4
3 Bewilligungsstelle beim BAZG.....	5
4 Import von Waren mit Form. 14.60 .....	5
4.1 Vorgängige Bewilligung (Form. 14.60) für eine abgabenfreie Einfuhr .....	5
4.2 Einfuhrveranlagung.....	6
4.2.1 Einfuhrveranlagung beim Zoll Mittelland.....	6
4.2.2 Einfuhr bei einer anderen Zollstelle .....	6
4.2.3 Nachträgliche Abgabenbefreiung / Rückerstattung.....	7
4.3 Einfuhr von Sendungen im Post- und Kurierverkehr .....	7
4.4 Form. 14.60: formelle Voraussetzungen .....	8
5 Begriffe und Erläuterungen .....	9
5.1 Offizieller Gebrauch .....	9
5.2 Waren zum persönlichen Gebrauch.....	9
5.3 Begünstigte Personen .....	9
5.4 Beschränkung alkoholische Getränke und Zigaretten .....	10
5.5 Lebensmittel .....	10
5.6 Beschränkung Baustoffe.....	10
5.7 Gegenstände zur Ersteinrichtung.....	11
5.8 Übersichtstabelle Zollvorrechte.....	12
5.9 Nachträgliche Entrichtung von Einfuhrabgaben .....	13
5.10 Nichtzollrechtliche Erlasse .....	13
5.10.1 CITES-Waren.....	13
5.10.2 Heimtiere .....	13
5.10.3 Fleisch und tierische Produkte .....	14
5.10.4 Pflanzen.....	14
5.10.5 Waffen .....	14
6 Personenwagen .....	15
6.1 Erläuterungen .....	15
6.1.1 Verpflichtung mit Form. 15.52 .....	15
6.1.2 Einfuhrabgaben.....	16
6.1.3 Weitergabe von Fahrzeugen an andere begünstigte Personen.....	16
6.1.4 Nachträgliche Entrichtung von Einfuhrabgaben.....	16
6.2 Transit .....	16
6.3 Zollanmeldung .....	17
6.4 Veranlagung .....	17
6.5 Beendigung der Verpflichtung.....	17
7 Treibstoff .....	18
7.1 Antrag.....	18
7.2 Verlust der Karte / Verlust des PIN-Codes.....	18
7.3 Beendigung der Verpflichtung.....	18
7.4 Nachträgliche Entrichtung von Einfuhrabgaben .....	19

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Begriff / Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
<b>Art.</b>	Artikel
<b>BAZG</b>	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
<b>BLV</b>	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
<b>CITES</b>	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (Deutsch: Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen)
<b>EDA</b>	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>fedpol</b>	Bundesamt für Polizei
<b>Form.</b>	Formular
<b>MWST</b>	Mehrwertsteuer (Einfuhrsteuer)
<b>NZE</b>	Nichtzollrechtliche Erlasse
<b>SR</b>	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts

## 1 Einleitung

Dieses Merkblatt behandelt die Zollformalitäten für diplomatische Missionen, konsularische Posten in der Schweiz und internationale Organisationen mit Sitz in Bern (offizielle Begünstigte), sowie für deren Mitglieder (begünstigte Personen) für eine abgabenfreie Einfuhr von Waren in die Schweiz.

Das Zollverfahren zur Abgabenbefreiung von Waren bei der Einfuhr in die Schweiz für offizielle Begünstigte sowie begünstigte Personen kann vereinfacht in zwei Stufen zusammengefasst werden:

1. Bewilligung der Abgabenbefreiung (vor der Einfuhr der Waren)
2. Einfuhr der Waren und abgabenfreie Veranlagung

Dies bedeutet, dass die Abgabenbefreiung vor der Wareneinfuhr beim Zoll Mittelland zu beantragen ist (grundsätzlich mit dem Form. 14.60). Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, bewilligt Zoll Mittelland die Abgabenbefreiung. In der Folge kann die Einfuhr der Waren unter abgabenfreier Veranlagung während den entsprechenden Öffnungszeiten bei allen für den Handelswarenverkehr geöffneten Zollstellen des BAZG erfolgen. Vielfach erfolgt dieses zweistufige Verfahren auch in einem einzigen Schritt direkt beim Zoll Mittelland.

Bei Motorfahrzeugen und bei Treibstoff ist das Verfahren grundsätzlich identisch, wobei der Antrag in einer elektronischen Applikation erfolgt und die dabei generierten Form. 15.52 und 15.54 parallel in Papierform beim Zoll Mittelland eingereicht werden müssen.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (SR [0.191.01](#))

Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (SR [0.191.02](#))

Art. 8 Abs. 2 Bst. a des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR [631.0](#))

Art. 6 Abs. 2 der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR [631.01](#))

Verordnung vom 23. August 1989 über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz (SR [631.144.0](#))

Verordnung vom 13. November 1985 über Zollvorrechte der internationalen Organisationen (SR [631.145.0](#))

### 3 Bewilligungsstelle beim BAZG

Die Zollstelle Zoll Mittelland ist zuständig für die Zollangelegenheiten der diplomatischen Missionen, der konsularischen Posten in der Schweiz und der internationalen Organisationen mit Sitz in Bern sowie deren Personal<sup>1</sup>.

Zoll Mittelland	<b>Öffnungszeiten Schalter:</b> 09:00-10:30 Uhr (Montag-Freitag)
Bogenschützenstrasse 9b 3001 Bern	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:diplomaten@bazg.admin.ch">diplomaten@bazg.admin.ch</a>
	<b>Telefon:</b> +41 58 462 68 69

### 4 Import von Waren mit Form. 14.60

Das Form. 14.60 «Déclaration pour importation en franchise de marchandises pour bénéficiaires de privilèges diplomatiques» kann im Shop der Bundespublikationen über folgende Adresse bezogen werden: [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch) (Suchbegriff: «14.60»). Das Formular existiert nur in französischer Sprache.

Das Formular kann ausschliesslich für die Einfuhrveranlagung zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- von offiziellen Begünstigten im Ausland bezogene Waren für den offiziellen Gebrauch
- von begünstigten Personen im Ausland bezogene und zur persönlichen Verwendung (einschliesslich für die im gleichen Haushalt wohnhaften Familienmitgliedern) bestimmte Waren
- Einfuhr von neuen oder gebrauchten Gegenständen zur Ersteinrichtung einer Wohnung der begünstigten Personen
- Bezug von Heizöl für Immobilien der offiziellen Begünstigten und der begünstigten Personen

Ausschliesslich Waren für den offiziellen oder persönlichen Gebrauch können abgabefrei importiert werden. Diese abgabefrei importierten Waren dürfen ohne vorgängige Bewilligung von Zoll Mittelland nicht weitergegeben oder veräussert werden. Die Ausführungsbestimmungen zu den nichtzollrechtlichen Erlassen (siehe Ziff. 5.10) bleiben vorbehalten.

#### 4.1 Vorgängige Bewilligung (Form. 14.60) für eine abgabefreie Einfuhr

Für Waren welche dem Zoll Mittelland im Transitverfahren zugeführt werden ist für die Veranlagung keine vorgängige Bewilligung nötig. Werden die Waren bei einer anderen Zollstelle eingeführt, muss das Form. 14.60 vorgängig durch Zoll Mittelland beglaubigt werden.

---

<sup>1</sup> siehe auch: Liste der zuständigen Zollstellen; abrufbar unter: [www.zoll.ch](http://www.zoll.ch) → Information Firmen → Einfuhr in die Schweiz → Befreiungen, Vergünstigungen und Zollpräferenzen → Zollfreie Waren → Zollvorrechte für Diplomaten

Die abgabenfreie Einfuhr kann von der betroffenen Person, allenfalls via offiziellen Begünstigten, beantragt werden. Diese Personen, muss dem Zoll Mittelland vor der Einfuhr folgende Unterlagen einreichen:

- Form. 14.60, mit Unterschrift der begünstigten Person, visiert vom Missionschef oder seinem bevollmächtigten Vertreter, versehen mit dem Stempel des offiziellen Begünstigten.
- Detaillierte Inventarliste, auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch
- Fotokopie (Vorder- und Rückseite) der durch das EDA ausgestellten Legitimationskarte. Die Legitimationskarte muss mit der Unterschrift der begünstigten Person versehen sein.
- Adressiertes und frankiertes Rückantwortcouvert

Nachdem das Form. 14.60 vom Zoll Mittelland beglaubigt wurde, wird es mit dem vorfrankierten Umschlag zurückgesandt.

Das Form. 14.60 kann auch während den Öffnungszeiten dem Zoll Mittelland am Schalter eingereicht werden. Sind die Bedingungen für die abgabenfreie Einfuhr erfüllt, wird dieses umgehend beglaubigt und wieder ausgehändigt.

Dies gilt auch für die abgabenfreie Einfuhr von Gegenständen zur Ersteinrichtung.

## **4.2 Einfuhrveranlagung**

### **4.2.1 Einfuhrveranlagung beim Zoll Mittelland**

Werden Waren in die Schweiz verbracht und sollen beim Zoll Mittelland zur Einfuhr veranlagt werden, ist für die Überführung ein Transitdokument erforderlich. Dieses Transitdokument wird durch eine Spedition oder eine Verzollungsagentur erstellt. Als Bestimmungszollstelle ist im Transitdokument der Zoll Mittelland anzugeben. Die Waren müssen, mit einem ausgefüllten Form. 14.60, innerhalb der Transitfrist einem zugelassenen Empfänger<sup>2</sup> zugeführt werden. Werden die Waren direkt zum Empfänger verbracht, ist das Transitdokument und ein ausgefülltes Form. 14.60, vor dem Ablad der Waren, per E-Mail an Zoll Mittelland zu senden: [diplomaten@bazg.admin.ch](mailto:diplomaten@bazg.admin.ch).

Erst wenn eine Bewilligung vom Zoll Mittelland per E-Mail vorliegt, können die Waren abgeladen und darüber verfügt werden.

### **4.2.2 Einfuhr bei einer anderen Zollstelle**

Bei einer Veranlagung von Waren bei einer anderen Zollstelle, ist ein vorgängig durch Zoll Mittelland beglaubigtes Form. 14.60 erforderlich. Die abgabenfreie Veranlagung ist nur mit vorgängiger Bewilligung möglich (Ausnahme Kurierverkehr; siehe nachfolgende Ziffer 4.3).

---

<sup>2</sup> vgl. dazu auch [www.zoll.ch](http://www.zoll.ch) → Dokumentation → Formulare, Merkblätter und Publikationen → Zugelassene Empfänger und Versender

#### **4.2.2.1 Beglaubigtes Form. 14.60 des Zoll Mittelland liegt vor**

Sendungen für begünstigte Personen müssen an diese (mit Angaben der diplomatischen Funktion) adressiert sein. Folgende Unterlagen sind dabei anlässlich der Einfuhr der Zollstelle vorzulegen:

- Vorgängig durch den Zoll Mittelland beglaubigtes Form. 14.60
- Begleitdokumente (Bestellungen, Rechnungen, Lieferscheine)
- Allfällige Transport- und Transitdokumente

#### **4.2.2.2 Beglaubigtes Form. 14.60 fehlt**

Findet die Veranlagung bei einer anderen Zollstelle statt und fehlt das Form. 14.60 oder wurde es in der Rubrik 13 vorgängig nicht beglaubigt, ist eine provisorische Veranlagung vorzunehmen (die geschuldeten Einfuhrabgaben sind sicherzustellen). Es steht der anmeldepflichtigen Person frei, die Waren als Normalveranlagung anzumelden. Dabei werden die Einfuhrabgaben fällig (z.B. Einfuhrzollabgaben, Mehrwertsteuer [MWST]).

#### **4.2.3 Nachträgliche Abgabenbefreiung / Rückerstattung**

Nach Abschluss des Veranlagungsverfahrens Einfuhr ist eine nachträgliche Beglaubigung des Form. 14.60 zur Befreiung der Abgaben grundsätzlich ausgeschlossen. Gestützt auf Art. 33a der Verordnung vom 23. August 1989 über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz (SR [631.144.0](#)) werden die bei der Einfuhr definitiv bezahlten Einfuhrabgaben nicht rückerstattet. Eine Rückerstattung ist auch nicht möglich, wenn die erwähnte Verordnung die Abgabenbefreiung an sich zugelassen hätte.

#### **4.3 Einfuhr von Sendungen im Post- und Kurierverkehr**

Sofern Sendungen persönlich an begünstigte Personen adressiert und im Post- und Kurierverkehr in die Schweiz gelangen, kann unter folgenden Bedingungen auf das Form. 14.60 verzichtet werden:

- Der Gesamtwert der Sendung beträgt maximal CHF 1'000.00  
*und*
- Name, Vorname, der Diplomatenstatus und die diplomatische Mission, der konsularische Posten oder die internationale Organisation sind aufgrund der Adresse und der Begleitdokumente eindeutig ersichtlich.

Ausgenommen von einer vereinfachten Veranlagung ohne Form. 14.60 sind alkoholische Getränke, Tabakwaren sowie zeugnis- und bewilligungspflichtige Waren (z.B. CITES-pflichtige Waren oder tierische Produkte aus Drittländern).

#### 4.4 Form. 14.60: formelle Voraussetzungen

Das Formular ist auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch auszufüllen. Es kann nur beglaubigt werden, wenn es vollständig und ordnungsgemäss ausgefüllt ist.

Rubrik	Bemerkung
1 Exportateur/fournisseur	Name und vollständige Adresse des Exporteurs
2 Destinataire	Name und vollständige Adresse des Empfängers
3 No de la carte de légitimation	diese Nr. befindet sich auf der Rückseite der Legitimationskarte (z.B. B-0123456)
4 Bureau de douane	Einfuhrzollstelle, bei welcher die Veranlagung erfolgen wird (sofern bekannt)
5 Document douanier précédent	Nummer, Datum der Ausstellung sowie Versendungsort eines allfälligen Transportdokuments (z.B. Transitdokument, Luftfrachtbrief) eintragen.
6 Pièces jointes à la déclaration	Alle Begleitdokumente wie Rechnungen, Bestellungen, Lieferscheine, Luftfrachtbriefe usw. mit der Nummer, dem Datum und dem Namen des Ausstellers aufführen.
7 Marques et numéros	Allfällige Kennzeichnungen (Nummern, Referenzen) angeben.
8 Nombre de colis	Angabe der <u>gesamten</u> Anzahl Packstücke
9-10 Désignation de la marchandise	Detaillierte Beschreibung der einzuführenden Waren mit Angabe der Menge oder des Gewichts. Bei umfangreichen Sendungen kann eine separate, detaillierte Liste vorgelegt werden. <i>Achtung: Lebensmittel, Tabak und Alkohol sind immer separat und detailliert aufzuführen.</i>
11 (Engagement)	Nach Vordruck das Zutreffende ankreuzen; Feld 11 darf nicht im Widerspruch zu Feld 2 stehen
12 Visa	Originalunterschrift des Missionschefs (Botschafter) oder seines Bevollmächtigten + Stempel des offiziellen Begünstigten
13 Autorisation pour l'admission en franchise	Leer lassen. Zoll Mittelland bringt den Zollstempel an, wenn die Einfuhr bei einem anderen Zoll vorgesehen ist.
14 Lieu et date le déclarant	Name und Adresse des Zollanmelders mit Unterschrift sowie Ort und Datum

## 5 Begriffe und Erläuterungen

### 5.1 Offizieller Gebrauch

Unter offiziellem Gebrauch ist die Verwendung von Waren für die offiziellen Begünstigten mit folgenden Voraussetzungen zu verstehen:

- Die abgabenfrei importierten Waren werden für die Ausübung des Betriebs der offiziellen Begünstigten auf deren Areal verwendet (z.B. Büromaterial, IT-Material, Baumaterialien oder Betriebsmittel).
- Die abgabenfrei importierten Waren (z.B. Lebensmittel oder Getränke) sind für die Verwendung eines offiziellen Anlasses des offiziellen Begünstigten. Eine Gästeliste und eine Kopie des Einladungsschreibens liegen dem Antrag bei.

Die importierten Mengen müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum Verwendungszweck in der Schweiz stehen.

Vom offiziellen Gebrauch ausgenommen sind insbesondere Tabakwaren und Waren zu Geschenkzwecken oder zur Gratisverteilung mit Werbecharakter jeglicher Art.

Auch Waren, welche lediglich unter dem Patronat des offiziellen Begünstigten in der Schweiz eingeführt werden, gelten nicht als abgabenfreie Waren zum offiziellen Gebrauch. Hierzu können beispielsweise folgende Waren genannt werden:

- Wein und andere Lebensmittel für öffentliche Degustationen
- (Schul-) Bücher
- Werbedrucksachen

In Zweifelsfällen ist die Angelegenheit vorgängig dem Zoll Mittelland vorzulegen. Das BAZG ist berechtigt, weitere Unterlagen einzuverlangen.

### 5.2 Waren zum persönlichen Gebrauch

Als Waren zum persönlichen Gebrauch gelten Waren, die durch begünstigte Personen und auch durch Familienangehörige (sofern diese im Besitz einer Legitimationskarte sind und im gleichen Haushalt wie die Hauptperson wohnhaft sind) selbst benutzt werden.

### 5.3 Begünstigte Personen

Die abgabenfreie Einfuhr von Waren ist begünstigten Personen gestattet, welche über einen entsprechenden Diplomatenstatus verfügen und im Besitz einer gültigen Legitimationskarte mit dem Status B, C, KB, KC oder KD sind.

<b>Ausweis / Legitimationskarte B</b>	Chef diplomatischer Missionen
<b>Ausweis / Legitimationskarte C</b>	Diplomatisches Personal
<b>Ausweis / Legitimationskarte KB, KC, KD</b>	Chefs konsularischer Posten, Berufskonsularbeamte

Im gleichen Haushalt wohnhafte Familienmitglieder von begünstigten Personen geniessen Zollvorrechte gemäss Ziffer 5.8

#### 5.4 Beschränkung alkoholische Getränke und Zigaretten

Die abgabenfreie Einfuhr (inkl. Bezug im «Magasin hors taxes») von alkoholischen Getränken und Zigaretten dürfen pro Quartal und Haushalt folgende Mengen nicht überschreiten:

- 50 Liter alkoholische Getränke mit über 25 Vol.% Alkohol
- 300 Liter Wein (inkl. Schaumwein)
- 60 Liter andere alkoholische Getränke bis 25 Vol.% Alkohol
- 7'000 Zigaretten (35 Stangen à 200 Stück)

Die Waren werden nur für den Eigengebrauch abgabenfrei zugelassen und dürfen nicht weitergegeben oder veräussert werden.

#### 5.5 Lebensmittel

Lebensmittel dürfen für den offiziellen Gebrauch (vgl. vorstehende Ziff. 5.1) und den Verbrauch durch begünstigte Personen abgabenfrei eingeführt werden.

**Achtung:** Bei der Einfuhr in die Schweiz sind die Bestimmungen für nichtzollrechtliche Erlasse (NZE) zwingend einzuhalten (vgl. nachfolgende Ziffer 5.10).

Dazu sind folgende Punkte speziell zu beachten:

- Die Lebensmittel müssen im Form. 14.60 detailliert unter Angabe von Art, Menge und Gewicht aufgelistet werden, was auch in den Begleitdokumenten eindeutig ersichtlich sein muss. Das BAZG ist berechtigt, weitere Unterlagen einzuverlangen.
- Ist die Menge bzw. das Gewicht vorgängig noch nicht definitiv bekannt, ist zusammen mit dem Antrag eine Liste mit den zu erwartenden Höchstmengen an Lebensmitteln einzureichen. Diese bewilligten Höchstmengen dürfen bei der definitiven Wareneinfuhr nicht überschritten werden.

*Beispieltext, wie er im Form. 14.60 in solch einem Fall anzugeben ist: «max. 10 kg Fleisch, max. 20 kg frisches Gemüse → Einkauf im Detailhandel»*

#### 5.6 Beschränkung Baustoffe

Als Baustoffe gelten beispielsweise die zur Konstruktion eines Gebäudes notwendigen Materialien, (Mauerwerk, Dachdeckerartikel, Farbe, Terrassenplatten usw.) und auch alle Ausrüstungsgegenstände, die normalerweise dauerhaft befestigt werden (z.B. Küchen, festinstallierte Haushaltsgeräte, Badewannen, Waschbecken oder Parkettböden).

Für Waren, die nur für den offiziellen Gebrauch bestimmte sind, ist eine abgabenfreie Einfuhr mit Form. 14.60 möglich.

Für den persönlichen Gebrauch der begünstigten Personen (Legitimationskarten B und C) bestimmte Baustoffe sind abgabenpflichtig.

## 5.7 Gegenstände zur Ersteinrichtung

Begünstigte Personen, welche ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen, haben das Anrecht ihre Haushaltsgegenstände (neu oder gebraucht) der Ersteinrichtung abgabefrei einzuführen. Diese Erleichterung kann nur einmal gewährt werden und hat innerhalb eines Jahres seit dem Postenantritt zu erfolgen. Allfällige Nachsendungen von Mobilien müssen bereits bei der Einfuhr der ersten Sendung mit einer separaten Inventarliste angemeldet werden und ebenfalls innerhalb eines Jahres seit dem Postenantritt erfolgen.

- Die Einfuhr von Gegenständen zur Ersteinrichtung sind mit Form. 14.60 zu beantragen.
- Gebrauchte Gegenstände, älter als 6 Monate, können mit dem Form. 18.44 als Übersiedlungsgut bei einer für den Handelswarenverkehr geöffneten Grenzzollstelle veranlagt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. FAQ Umzugsgut<sup>3</sup>).

---

<sup>3</sup> abrufbar unter [www.zoll.ch](http://www.zoll.ch) → Information Private → Übersiedlung, Studium, Feriendomizil, Heirat und Erbschaft → Einfuhr in die Schweiz → Umzug (Übersiedlungsgut) → FAQ Umzugsgut

## 5.8 Übersichtstabelle Zollvorrechte

Die nachfolgende Tabelle dient als Hilfsmittel. Massgebend für eine Abgabebefreiung ist stets auch das gewährte Gegenrecht.

	Hausrat: Erstein- richtung	Baustoffe	Personenwa- gen (Gegen- recht voraus- gesetzt)	Treibstoffe (Gegenrecht vorausgesetzt)	Heizöl	andere Gegenstände
Offizieller Gebrauch durch Mission/Konsulat		✓	✓	✓	✓	✓
Missionschefs und die zu ih- rem Haushalt gehörenden Familienmitglieder mit Aus- weis B	✓	✗	✓	✓	✓	✓
Mitglieder des diplomati- schen Personals mit Aus- weis C	✓	✗	✓	✓	✓	✓
Zum Haushalt von Mitglie- dern des diplomatischen Personals mit Ausweis C ge- hörende Familienmitglieder	✓	✗	✗	✗	✓	✓
Ausländische Berufskonsu- larbeamte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Fa- milienmitglieder mit Ausweis K (mit rosa Streifen)	✓	✗	✓	✓	✓	✓
Übrige ausländische Berufs- konsularangestellte mit Aus- weis K (mit blauem Streifen)	✓	✗	✓	✗	✓	✓
Verwaltungs- und techni- sches Personal mit Ausweis D	✓	✗	✓ <sup>4</sup>	✗	✗	✗
Personen mit CH-Nationali- tät	✗	✗	✗	✗	✗	✗

<sup>4</sup> Anrecht beschränkt auf den Kauf im Zollinland oder die Einfuhr von einem abgabebefreiten Personenautomobil und einem Motorboot innerhalb eines Jahres ab Postenantritt (Art. 25 der Verordnung vom 23. August 1989 über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz; SR [631.144.0](#)).

## 5.9 Nachträgliche Entrichtung von Einfuhrabgaben

Wird nachträglich festgestellt, dass die Bedingungen zur abgabefreien Einfuhr nicht erfüllt waren, sind die betroffenen Einfuhrabgaben nachzuentrichten.

## 5.10 Nichtzollrechtliche Erlasse

Während die begünstigte Personen abgabefrei importierten Waren von fiskalischen und wirtschaftlichen Restriktionen befreit sind, bleiben sie anderen nationalen nichtzollrechtlichen Vorschriften unterstellt. Diese betreffen insbesondere Massnahmen der öffentlichen Gesundheit, der Pflanzen- und Tierschutzgesetzgebung, dem Artenschutz sowie der Waffen- und Munitionsgesetzgebung. – Nachfolgend werden einige NZE aufgeführt, deren Bestimmungen bei der Einfuhr von Waren zu beachten sind. Die Liste ist nicht abschliessend. Detailliertere Auskunft geben die betroffenen Bundesämter.

### 5.10.1 CITES-Waren

CITES-Waren (**C**onvention on **I**nternational **T**rade in **E**ndangered **S**pecies of Wild Fauna and Flora) sind zur Einfuhr verboten oder benötigen bei der Einfuhr in die Schweiz eine Bewilligung (Beispiel: Kaviar, Elfenbein, Schildplatt, Reptilienleder, Bekleidung aus Shahtooschwolle, etc.).

**Achtung:** Die CITES-Kontrollstelle in Bern ist vor der Einfuhr durch die zollpflichtige Person zu kontaktieren.

<b>Kontakt</b>	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Fachbereich CITES/ Artenschutz Schwarzenburgstrasse 155 3003 Bern
	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:cites@blv.admin.ch">cites@blv.admin.ch</a>
	<b>Telefon:</b> +41 58 462 25 41 (Montag-Freitag 08:30-12:00 Uhr)
	<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a> → Import und Export → Importe artengeschützter Tier- und Pflanzenarten

### 5.10.2 Heimtiere

Die Einfuhrbestimmungen aus der Europäischen Union (EU) oder Drittstaaten sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen publiziert<sup>5</sup>.

Dem Zoll Mittelland ist der Heimtier- sowie Impfpass anlässlich der Einfuhrveranlangung vorzulegen.

<b>Kontakt:</b>	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155 3003 Bern
	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:info@blv.admin.ch">info@blv.admin.ch</a>
	<b>Telefon:</b> +41 58 463 30 33
	<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a> → Import und Export → Importe aus Drittstaaten

<sup>5</sup> [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) → Tiere → Reisen mit Heimtieren

### 5.10.3 Fleisch und tierische Produkte

Tierische Produkte, welche von ausserhalb der EU importiert werden, müssen grenztierärztlich kontrolliert werden (z.B. Kaviar, Honig oder Fleischprodukte). Die Kontrolle erfolgt im Normalfall beim Ersteintritt in den gemeinsamen Veterinärraum EU-Schweiz und kann daher auch durch Grenzkontrollstellen der EU durchgeführt werden. Als Nachweis für eine erfolgte und bestandene Kontrolle gilt das Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr, welches die Sendung für den freien Verkehr freigibt und diese in jedem Fall bis zu dem im Dokument festgelegten Bestimmungsort begleiten muss. Die grenztierärztliche Kontrolle ist gebührenpflichtig.

<b>Kontakt</b>	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155 3003 Bern
	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:info@blv.admin.ch">info@blv.admin.ch</a>
	<b>Telefon:</b> +41 58 463 30 33
	<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a> → Import und Export → Importe aus Drittstaaten

### 5.10.4 Pflanzen

Waren, die ein phytosanitäres Risiko darstellen (lebende Pflanzen, gewisse Pflanzenteile und Samen sowie Holz von Nadelgehölzen aus bestimmten EU-Ländern) sind zur Einfuhr in die Schweiz verboten oder der Pflanzenpasspflicht unterstellt. Pflanzen aus Drittländern (ausserhalb der EU) benötigen immer ein Pflanzenschutzzeugnis. Das Pflanzenschutzzeugnis wird durch den Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes ausgestellt.

<b>Kontakt</b>	Bundesamt für Landwirtschaft BLW Schwarzenburgstrasse 165 3003 Bern
	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:phyto@blw.admin.ch">phyto@blw.admin.ch</a>
	<b>Telefon:</b> +41 58 462 25 50
	<a href="http://www.blw.admin.ch">www.blw.admin.ch</a> → Nachhaltige Produktion → Pflanzengesundheit

### 5.10.5 Waffen

Sendungen mit Waffen und Waffenteilen sind bei der Einfuhr in die Schweiz bewilligungspflichtig.

**Achtung:** Das Bundesamt für Polizei ist vor der Einfuhr zu kontaktieren.

<b>Kontakt</b>	Bundesamt für Polizei fedpol Zentralstelle Waffen Guisanplatz 1A 3003 Bern
	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:infozsw@fedpol.admin.ch">infozsw@fedpol.admin.ch</a>
	<b>Telefon:</b> +41 58 464 54 00
	<a href="http://www.fedpol.admin.ch">www.fedpol.admin.ch</a> → Sicherheit → Waffen / Munition

## 6 Personenwagen

Die offiziellen Begünstigten sind berechtigt, für ihren amtlichen Gebrauch bestimmte Motorfahrzeuge abgabefrei einzuführen.

Begünstigte Personen gemäss Ziffer 5.3 hiervor sind berechtigt, alle drei Jahre ein Personenfahrzeug<sup>6</sup> abgabefrei zu importieren oder unter Befreiung von den Einfuhrabgaben im Inland zu erwerben.

Die Bestimmungen für die anderen begünstigten Personen richten sich nach Art. 25 der Verordnung vom 23. August 1989 über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz (SR 631.144.0)

Motorfahrzeuge für offizielle Begünstigte und Personenfahrzeuge für begünstigte Personen sind ausschliesslich beim Zoll Mittelland unter Vorlage einer Verpflichtung mit dem Form. 15.52 abgabefrei zu veranlagern.<sup>7</sup>

Die genauen Bedingungen (Verpflichtungsfristen, Anzahl erlaubte Fahrzeuge, etc.) stützen sich auf das Gegenrecht des entsprechenden Staates. Der Zoll Mittelland erteilt detaillierte Auskunft über die massgebenden Fristen und erlaubten Mengen.

**Ausnahme (Vereinfachung):** Motorräder, Kleinmotorräder und Motorfahrräder können ohne Verpflichtung mit dem Form. 14.60 abgabefrei importiert werden.

### 6.1 Erläuterungen

#### 6.1.1 Verpflichtung mit Form. 15.52

Eine Verpflichtung bedeutet, dass das Fahrzeug während einer bestimmten Dauer (in der Regel drei Jahre – abhängig vom Gegenrecht des entsprechenden Staates) in der Schweiz weder verkauft, noch an Dritte ohne Zollvorrechte übergeben werden darf, ohne dass vorgängig die Einfuhrabgaben entrichtet worden sind. Nach Ablauf der Verpflichtungsdauer oder nach Entrichtung der Einfuhrabgaben befindet sich das Fahrzeug im zollrechtlich freien Verkehr. Dies bedeutet, dass frei über das Fahrzeug verfügt werden kann. Es kann ab diesem Zeitpunkt also weiterveräussert werden.

---

<sup>6</sup> Als Personenauto gelten Fahrzeuge, welche ein Gesamtgewicht von 3'500 kg nicht überschreiten und die für den Personentransport von maximal 9 Personen hergerichtet sind (inklusive Fahrzeugführer). Davon ausgenommen sind insbesondere Lieferwagen, Cars, Lastwagen, Werkfahrzeuge.

<sup>7</sup> Sind die Bedingungen für Übersiedlungsgut erfüllt, können die Fahrzeuge auch mit dem Form. 18.44 bei einer anderen Zollstelle veranlagt werden (siehe auch [www.zoll.ch](http://www.zoll.ch) → Information Private → Übersiedlung, Studium, Feriendomizil, Heirat und Erbschaft → Einfuhr in die Schweiz → Umzug (Übersiedlungsgut))

### 6.1.2 Einfuhrabgaben

Besteht kein Anrecht auf eine abgabenfreie Einfuhr oder wird das Fahrzeug in der Schweiz unter einer Verpflichtung verkauft, werden die Einfuhrabgaben erhoben. Die Einfuhrabgaben für Personenwagen setzen sich grundsätzlich folgendermassen zusammen:

- **Zollabgaben**  
Personenwagen sind bei der Einfuhr in die Schweiz zollfrei.
- **Automobilsteuer**  
Der Import von Personenwagen unterliegt der Automobilsteuer. Der Steuersatz beträgt 4% vom Fahrzeugwert im Zeitpunkt der Einfuhr (in die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Automobilsteuer sind alle Kosten bis zum ersten Bestimmungsort in der Schweiz, nicht aber die MWST, miteinzubeziehen).
- **MWST**  
Die Mehrwertsteuer für Personenwagen beträgt 8,1% vom Fahrzeugwert (in die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der MWST sind alle Kosten bis zum ersten Bestimmungsort in der Schweiz, zuzüglich der Automobilsteuer, miteinzubeziehen).

### 6.1.3 Weitergabe von Fahrzeugen an andere begünstigte Personen

Ein Fahrzeug, welches unter einer laufenden (befristeten oder unbefristeten) Verpflichtung steht, kann von einer Person oder von einer Organisation, welche ebenfalls Zollvorrechte genießt, ohne Bezahlung der Einfuhrabgaben übernommen werden. Der neue Fahrzeughalter hat in diesem Fall die Verpflichtung (Form. 15.52) des Vorbesitzers des Fahrzeugs zu übernehmen. Das heisst, die Verpflichtung wird unter Abzug der bisherigen Verpflichtungsdauer an den neuen Halter angepasst.<sup>8</sup> Dazu muss der neue Halter ein neues Form. 15.52 in der Applikation «Diplomates: véhicules et carburants» des BAZG<sup>9</sup> erfassen. Bei der Erfassung der Verpflichtungsübernahme (Form. 15.52) in der erwähnten Applikation muss die Rubrik «Cession» ausgewählt und die bereits vorhandene Stammmnummer gemäss Fahrzeugausweis eingetragen werden.

### 6.1.4 Nachträgliche Entrichtung von Einfuhrabgaben

Stellt der Zoll Mittelland fest, dass ein Fahrzeug unrechtmässig abgabenfrei eingeführt oder überlassen wurde, sind die geschuldeten Einfuhrabgaben nachzuentrichten.

## 6.2 Transit

Die Fahrzeuge müssen mit einem internationalen oder nationalen Transitdokument (oder gegebenenfalls einem Vormerkschein Form. 15.25) zum Zoll Mittelland verbracht werden. Ein internationales oder nationales Transitdokument wird durch eine Spedition oder Zollagentur ausgestellt. Wird das Fahrzeug durch den Diplomaten selber oder durch einen Chauffeur auf eigener Achse ins schweizerische Zollgebiet verbracht, kann für den Transit zum Zoll Mittelland, direkt an der Grenze beim BAZG ein Vormerkschein (Form. 15.25) beantragt werden. Voraussetzung ist, dass die Einreise über einen besetzten Grenzübergang erfolgt. Die Fahrzeuge können in der Regel direkt zum Bestimmungsort (Empfänger) transitiert werden und müssen nur auf Verlangen dem Zoll Mittelland vorgeführt werden.

---

<sup>8</sup> Die Verpflichtungen können von allen Diplomaten mit Anrecht auf die Zollvorrechte übernommen werden. Es ist auch möglich, eine bestehende Verpflichtung auf Mitglieder des administrativen oder technischen Personals (als Dauerverpflichtung) zu überschreiben, sofern dies innerhalb eines Jahres seit Amtsantritt geschieht.

<sup>9</sup> die Applikation ist abrufbar unter: <https://diplo.bazg.admin.ch>

### 6.3 Zollanmeldung

Die Fahrzeuge können während den Schalteröffnungszeiten oder per Briefpost zur Zollveranlagung angemeldet werden. Folgende Unterlagen sind innerhalb der Transitfrist beim Zoll Mittelland einzureichen:

- Verbalnote oder Begleitbrief

Versehen mit dem Antrag auf die abgabenfreie Einfuhr, Angabe der Verwendung (Privat- oder Dienstfahrzeug, Name und Funktion der Person), Chassis-Nr., Fahrzeugmarke, Typ und beabsichtigtes Nummernschild des Fahrzeuges.

- Transitdokument (oder alternativ Vormerkschein Form. 15.25)
- Verpflichtungsformular 15.52

Die Angaben zum Fahrzeug und der Person müssen direkt in der Applikation «Diplomates: véhicules et carburants» des BAZG<sup>10</sup> erfasst werden. Anschliessend wird das Verpflichtungsformular als PDF-Dokument (Verpflichtung 15.52) generiert. Dieses ist auszudrucken. Die Abschnitte A und B müssen vom Antragsteller und dem Missionschef (Botschafter) im Original unterzeichnet sowie mit dem offiziellen Stempel der Botschaft versehen werden.

- Fotokopie der Legitimationskarte (Vorder- und Rückseite) ausgestellt durch das EDA

Die Karte muss mit der Unterschrift des Karteninhabers versehen sein.

### 6.4 Veranlagung

Wenn alle Unterlagen dem Zoll Mittelland vorliegen, stellt Zoll Mittelland den Prüfungsbericht Form. 13.20 A aus und vergibt die Stammnummer.

### 6.5 Beendigung der Verpflichtung

Nachdem die Verpflichtungsdauer des Fahrzeugs abgelaufen ist oder wenn die Einfuhrabgaben entrichtet wurden, gilt das Fahrzeug als von der Zollverpflichtung befreit.

Wird das Fahrzeug definitiv ins Zolllausland verbracht, ist der Zollstelle an der Grenze anlässlich der Ausfuhr die Verpflichtung 15.52 abzugeben. Diese gilt als Nachweis der ordentlichen Ausfuhr und wird anschliessend dem Zoll Mittelland übermittelt. Unter Vorlage entsprechender Beweismittel ist auch eine Entlassung aus der Verpflichtung nach bereits erfolgter Ausfuhr möglich. Der Zoll Mittelland befreit den Fahrzeughalter in der Folge definitiv aus der Verpflichtung.

Wird das Fahrzeug im Inland innerhalb der Verpflichtungsdauer veräussert, muss dies dem Zoll Mittelland vorgängig gemeldet werden, damit die Verpflichtung ordnungsgemäss beendet werden kann und allfällige Einfuhrabgaben erhoben werden können.

---

<sup>10</sup> die Applikation ist abrufbar unter: <https://diplo.bazg.admin.ch>

## 7 Treibstoff

Anspruch auf steuerfreien Treibstoff für Dienstfahrzeuge und für Privatfahrzeuge haben in der Regel (abhängig vom Gegenrecht des entsprechenden Staates):

- Offizielle Begünstigte
- Begünstigte Personen (gemäss Ziffer 5.3 hiervor).

Die Begünstigten müssen hierzu gegenüber dem BAZG eine Verpflichtung (Form. 15.54) eingehen. Der Treibstoff darf nur für das in der Verpflichtung aufgeführte Fahrzeug verwendet werden. Das Verpflichtungsformular 15.54 kann in der Applikation «Diplomates: véhicules et carburants» des BAZG<sup>11</sup> beantragt werden.

### 7.1 Antrag

Die Treibstoffkarten können während den Schalteröffnungszeiten oder per Briefpost beantragt werden. Folgende Unterlagen sind dem Zoll Mittelland einzureichen:

- Verbalnote oder Begleitbrief mit dem Antrag auf eine Treibstoffkarte
- Form. 15.54

Das Form. 15.54 ist direkt in der Applikation «Diplomates: véhicules et carburants» des BAZG zu erfassen. Anschliessend wird das Verpflichtungsformular als PDF-Dokument (Verpflichtung 15.54) generiert. Dieses ist auszudrucken. Die Abschnitte A und B müssen vom Antragsteller und dem Missionschef (Botschafter) im Original unterzeichnet sowie mit dem offiziellen Stempel der Botschaft versehen werden.

- Fotokopie des Fahrzeugausweises
- Fotokopie der durch das EDA ausgestellten Legitimationskarte (Vorder- und Rückseite)

Der Zoll Mittelland bestellt die Treibstoffkarte und sendet diese der Botschaft zu. Der PIN-Code für die Treibstoffkarte wird mit einem separaten Brief zugestellt. Falls der Antragsteller die Treibstoffkarte während den Schalteröffnungszeiten abholen möchte, kann er dies bei der Anmeldung mitteilen.

### 7.2 Verlust der Karte / Verlust des PIN-Codes

Gerät die Treibstoffkarte in Verlust oder ist diese beschädigt, muss der Zoll Mittelland umgehend informiert werden. Eine Ersatzkarte sowie ein neuer PIN-Code können per E-Mail bestellt werden ([diplomaten@bazg.admin.ch](mailto:diplomaten@bazg.admin.ch)). Bei Kartenverlust ist eine neue Karte mit Form. 15.54 zu beantragen.

### 7.3 Beendigung der Verpflichtung

Sind die Bedingungen für den Bezug von abgabenfreiem Treibstoff nicht mehr erfüllt (z.B. Fahrzeug- oder Personalwechsel) muss die Treibstoffkarte umgehend dem Zoll Mittelland retourniert werden.

---

<sup>11</sup> die Applikation ist abrufbar unter: <https://diplo.bazg.admin.ch>

#### **7.4 Nachträgliche Entrichtung von Einfuhrabgaben**

Stellt das BAZG Unregelmässigkeiten bei der Betankung von Diplomatenfahrzeugen fest (Verwendung für ein anderes Fahrzeug als auf dem Treibstoffausweis, Treibstoffbezug von Diesel und Benzin mit derselben Treibstoffkarte usw.) sind die betroffenen Abgaben nachzu-entrichten.